

Satzung des Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil - Tuttlingen

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolphings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt.

Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Der Bezirksverband ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen „**Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil -Tuttlingen**“. Der Sitz des Bezirksverbandes ist jeweils bei dem jeweiligen Vorsitzenden oder Geschäftsführer.
- (2) Der Bezirksverband ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, welches ein Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) der Religion,
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Rottenburg – Stuttgart sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch:

- Jedermann zugängliche Bildungsangebote, als Einzelveranstaltungen
 - Förderung des Miteinanders älterer Menschen zur Unterstützung der Teilnahme an einem Leben in Gemeinschaft,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Vertiefung,
 - Partnerschaftsarbeit innerhalb des Internationalen Kolpingwerkes,
 - Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement.
- (2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Bezirksverbandes geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- c) Abstimmung der Aktivitäten des Bezirksverbandes mit den zugehörigen Kolpingsfamilien,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, sowie dem Kolpingwerk Deutschland,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Bezirksverband Rottweil–Tuttlingen sind die nachfolgend aufgeführten Kolpingsfamilien zugeordnet:

Kolpingsfamilie Aichhalden
Kolpingsfamilie Aixheim
Kolpingsfamilie Deißlingen
Kolpingsfamilie Dunningen
Kolpingsfamilie Hardt
Kolpingsfamilie Lauffen o. R.
Kolpingsfamilie Lauterbach
Kolpingsfamilie Nendingen
Kolpingsfamilie Oberndorf a. N.
Kolpingsfamilie Rottweil

Kolpingsfamilie Schramberg
Kolpingsfamilie Schweningen
Kolpingsfamilie Spaichingen
Kolpingsfamilie Sulgen
Kolpingsfamilie Trossingen
Kolpingsfamilie Tuttlingen
Kolpingsfamilie Zimmern o. R.

Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet
- a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk,
 - b) bei Auflösung der Kolpingsfamilie.

Im Falle einer Ausgliederung verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe die Bezirksversammlung festlegt.

Abschnitt 3 – Kolpingjugend

§ 6 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Bezirksverbandes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend des Bezirksverbandes regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Bezirksverband.
- (3) Die Kolpingjugend des Bezirksverbandes ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit des Bezirksverbandes. Sie trägt Mitverantwortung für den Bezirksverband.

Abschnitt 4 – Organisation des Bezirksverbandes

§ 7 Organe

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind
 - a) die Bezirksversammlung,
 - b) der Bezirksvorstand.

- (2) Die Mitglieder aller Organe müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (3) Der Bezirksverband strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe mit Männern und Frauen an.
- (4) Der Bezirksverband strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend (soweit vorhanden)
- (5) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der Organe des Bezirksverbandes sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt, auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder in ein anderes Organ, bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbandes, sie ist eine Delegiertenversammlung der zugehörigen Kolpingsfamilien.
- (2) Der Bezirksversammlung gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die Mitglieder des Bezirksvorstands
 2. aus jeder Kolpingsfamilie im Bezirksverband 3 Delegierte
- (3) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Bezirksverbandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - c) Entgegennahme des Finanzberichts,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Bezirksvorstands,
 - f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - g) die Wahl der Bezirkskassenprüfer/innen,
 - h) die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zur Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
Die Bezirksversammlung kann die Wahl der Delegierten auch dem Bezirksvorstand des Bezirksverbandes übertragen.
- (4) Die Bezirksversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
 - a) den Bezirksvorstand gem. § 9 Abs. 2
- (5) Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Bezirksversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 4 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (6) Die Bezirksversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Kolpingsfamilien im Bezirksverband schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (7) Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Beginn durch den Bezirksvorstand oder Geschäftsführer an die Delegierten bzw. Vorsitzenden der Kolpingsfamilien. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die / Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die / der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Falls dieser auch abwesend ist, bestimmt die Bezirksversammlung einen Sitzungsleiter.
- (10) Die Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Anträge zur Bezirksversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Bezirksversammlung an den Bezirksvorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Vorstände der Kolpingsfamilien, der Bezirksvorstand und die Bezirksleitung der Kolpingjugend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig.

- (12) Initiativanträge während der Bezirksversammlung sind zulässig. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (13) Über die Beratung und Beschlussfassung der Bezirksversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach Ende der Bezirksversammlung allen Mitgliedern der Bezirksvorstandschafft, sowie den Vorsitzenden aller Kolpingsfamilien zu übersenden, welche die Verteilung an Ihre jeweiligen Delegierten intern vornehmen müssen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Bezirksvorstand erhoben wird.

- (14) Die Bezirksversammlung kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

§ 9 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist das Leitungsorgan des Bezirksverbandes. Er führt die Beschlüsse der Bezirksversammlung aus und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. die / der Bezirksvorsitzende,
 2. die / der stellv. Bezirksvorsitzende
 3. der Bezirkspräses oder der / die geistliche Leiter/in
 4. der / die Bezirksschriftführer/in
 5. der / die Bezirkskassierer/in
 6. die Mitglieder der Bezirksleitung der Kolpingjugend (falls vorhanden)
 7. bis zu 3 weitere Bezirksvorstandsmitglieder.

oder alternativ zu Ziffer 4 und Ziffer 5: der/die Bezirksgeschäftsführer/in

Wenn kein/e Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/in gefunden wird, müssen diese Positionen kommissarisch von der Versammlung für das kommende Geschäftsjahr bestimmt werden.

- (3) Der Bezirksvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (4) Der Bezirksvorstand tritt je nach Bedarf vor den Bezirksveranstaltungen, mindestens aber 1 x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Bezirksvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder die Bezirksleitung der Kolpingjugend fordern.
- (5) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Bezirksvorstand. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Bezirksvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bezirksvorstandes ist beschlussfähig.
- (7) Die / Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen des Bezirksvorstandes. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet der / die Stellvertreter/in die Sitzung. Die / Der Bezirksvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Die Beschlüsse des Bezirksvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Bezirksvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Bezirksvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Bezirksvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (9) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird, geben.
- (10) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamts-pauschale gemäß § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

Abschnitt 5 – Sonstiges

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Jahr zwischen den Bezirksversammlungen
- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Bezirksvorstand ein Jahresabschluss aufzustellen.

§ 11 Vertretung des Bezirksverbandes

- (1) Die / Der Bezirksvorsitzende und die/der stellvertretende Bezirksvorsitzende vertreten den Bezirksverband nach innen und außen.
- (2) Die / Der Bezirksvorsitzende und die/der stellvertretende Bezirksvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretende Bezirksvorsitzende darf ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Bezirksvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Bezirksvorsitzende / den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden die/der stellvertretende Bezirksvorsitzende nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Bezirksvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§12 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichtes für den Bezirksverband nimmt der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart wahr.

§ 13 Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand einzuladen ist. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen.

Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes erforderlich.

- (2) Der Diözesanverband begleitet den Bezirksverband, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand des Bezirksverbandes zu ermöglichen.
- (3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt der Bezirksverband in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben der Vorstand / die Liquidatoren des Bezirksverbandes den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären.
- (4) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes, den Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V., ersatzweise an das Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart selbst oder – sofern der Diözesanverband beziehungsweise der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an den Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
- (5) Bei Auflösung des Bezirksverbandes gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstands dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Bezirksversammlung.

- (2) Diese Satzung wurde am 11.10.2019 durch die Bezirksversammlung des Bezirksverband Rottweil-Tuttlingen beschlossen und tritt durch die bereits erfolgte vorgezogene Vorlage beim Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart auch sofort in Kraft.

Walter Kirner – KF Zimmern o.R.
Kommissarischer Vorsitzender 2018/2019

Thomas Brehm – KF Oberndorf a.N.
Bezirkspräses

Weitere Mitglieder der Bezirksvorstandschaft:

Eberhard Barth – KF Rottweil
Kassier

Hugo Mauch – KF Dunningen
Schriftführer

Klaus Müller – KF Spaichingen
Beisitzer

Manuela Schwarz – KF Nendingen
Beisitzerin

Dieter Ziegler – KF Aixheim
Beisitzer